

# Mandanteninformation

August 2023

## Die EU-Verordnung zu entwaldungsfreien Lieferketten

Am 29. Juni 2023 ist die EU-Verordnung zu entwaldungsfreien Lieferketten<sup>1</sup> in Kraft getreten. Größere Unternehmen haben sie ab dem 30. Dezember 2024, KMU ab dem 30. Juni 2025 anzuwenden.

Die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) hat geschätzt, dass zwischen 1990 und 2020 weltweit 420 Mio. Hektar Wald verloren gegangen sind, eine Fläche, größer als die Europäische Union. Mit der Verordnung (EU) 2023/1115 vom 31. Mai 2023 will die Europäische Union ihren Beitrag zur weltweiten Entwaldung und Waldschädigung verringern und der Emission von Treibhausgasen sowie dem Verlust an Biodiversität entgegenwirken. Die Verordnung ist Teil der Umsetzung des europäischen *Green Deal*. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft spricht von einem „*innovativen, weltweit einmaligen Ansatz verbindlicher, unternehmerischer Sorgfaltspflichten*“. Mit ihm solle das Ziel entwaldungsfreier Lieferketten sichergestellt werden.<sup>2</sup> Wir geben einen ersten Überblick über die Regelungssystematik und die zusätzlichen Aufgaben, die auf Unternehmen zukommen.

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2023/1115 vom 31. Mai 2023.

<sup>2</sup> Vgl. den Überblick „EU-weit einheitliche Regelung für entwaldungsfreie Lieferketten“ des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft; <https://www.bmel.de/DE/themen/wald/waelder-weltweit/entwaldungsfreie-Lieferketten-eu-vo.html>.

## I. Was wird aus der Holzhandelsverordnung?

Die neue EU-Verordnung schließt an die Holzhandelsverordnung der Europäischen Union vom 20. Oktober 2010<sup>3</sup> an. Die Holzhandelsverordnung hatte das Ziel, den Binnenmarkt von Holz aus illegalem Holzeinschlag freizuhalten. Gelingen ist das nicht: Die Mitgliedstaaten haben die Befolgung der Holzhandelsverordnung auf so niedrigem Niveau überwacht, dass Unternehmen, die Holz aus illegalem Einschlag in Verkehr gebracht haben, nahezu sicher sein konnten, keine Nachteile zu erleiden, während rechtstreue Unternehmen hohe Kosten aufwenden mussten, um die komplizierten Vorgaben der EU umzusetzen. Der Europäische Gesetzgeber hat die Defizite erkannt<sup>4</sup> und die Holzhandelsverordnung – ausgenommen wenige Übergangsvorschriften<sup>5</sup> – mit der neuen Verordnung zu entwaldungsfreien Lieferketten außer Kraft gesetzt.<sup>6</sup>

## II. Welche Produkte sind in den Anwendungsbereich der Verordnung einbezogen?

Die Verordnung zu entwaldungsfreien Lieferketten geht, wie schon der Name belegt, weiter als die Holzhandelsverordnung. Während letztere auf die Bekämpfung von illegalem Holzeinschlag gerichtet war, zielt die Verordnung zu entwaldungsfreien Lieferketten darauf, zum einen einer wesentlichen Ursache für Entwaldung, der Umwandlung von Wäldern in landwirtschaftlich genutzte Flächen entgegenzuwirken, zum anderen den Binnenmarkt generell für Holz und Holzzeugnisse aus Primär- und naturbelassenen Wäldern zu sperren, gleich, ob der Holzeinschlag legal oder illegal war.

Die Umwandlung von Wäldern in landwirtschaftliche Flächen dient nach Erkenntnissen des europäischen Gesetzgebers zu mehr als 90 Prozent der Erzeugung von sieben Erzeugnissen („relevante Rohstoffe“), nämlich

- Rinder,
- Kakao,

- Kaffee,
- Ölpalme,
- Kautschuk,
- Soja und
- Holz.

Diese sieben Rohstoffgruppen und ein fest definierter und im Anhang zum Gesetz genau bezeichneter Katalog von Produkten, die diese Rohstoffe enthalten, mit ihnen gefüttert wurden oder unter Verwendung der genannten Rohstoffe hergestellt wurden („relevante Erzeugnisse“) hat der europäische Gesetzgeber in den Anwendungsbereich der Verordnung einbezogen.<sup>7</sup> Für Erzeugnisse aus vollständig recycelten relevanten Rohstoffen gilt die Verordnung nicht.

### Praxishinweis

Der erste Schritt bei Anwendung der Verordnung ist stets die Prüfung, ob die eigenen Produkte unter die Produktliste in Anhang 1 der Verordnung fallen. Die Produktliste in Anhang I ist abschließend. Wer als Unternehmen andere Produkte im Binnenmarkt in Verkehr bringt, mit ihnen handelt oder sie ausführt, unterliegt den gesetzlichen Sorgfaltspflichten nicht. Auch solche Produkte, die unter Verwendung von Kakao, Kaffee, Kautschuk usw. hergestellt wurden, lösen Sorgfaltspflichten nur aus, wenn sie im Anhang 1 der Verordnung benannt sind.

### Beispiel:

Ein Hersteller von Motorrädern baut in seine Produkte Treibriemen aus vulkanisiertem Kautschuk ein (in der Kombinierten Nomenklatur ex Ziffer 4010), die ihm ein Zulieferer geliefert hat. Motorräder gehören nicht zu den Produkten, die in Anhang I der Verordnung benannt sind. Sie sind daher keine „relevanten Erzeugnisse“. Sorgfaltspflichten hat

<sup>3</sup> Verordnung (EU) 995/2010.

<sup>4</sup> Vgl. den 32. Erwägungsgrund.

<sup>5</sup> Vgl. Artikel 37 Abs. 1 der Verordnung.

<sup>6</sup> Vgl. Artikel 37 Abs. 2 der Verordnung.

<sup>7</sup> Vgl. Art 3 der Verordnung.

nur der Zulieferer der Treibriemen aus vulkanisiertem Kautschuk.

Die Verordnung verpflichtet die Europäische Kommission, zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten eine Folgenabschätzung vorzunehmen und zu prüfen, ob die neuen Vorschriften auf weitere natürliche Ökosysteme wie Grünland, Torf- und Feuchtgebiete und auf zusätzliche Rohstoffe und Erzeugnisse wie insbesondere Mais und Biokraftstoffe ausgeweitet werden sollten.

### III. Welchen Anforderungen müssen die in die Verordnung einbezogenen Produkte genügen?

Die von der Verordnung erfassten Rohstoffe und Erzeugnisse dürfen im Binnenmarkt nur in den Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt bzw. ausgeführt werden, wenn sie „verordnungskonform“ sind,<sup>8</sup> d.h.:

- Die Produkte müssen entwaldungsfrei sein.
- Sie müssen unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlands erzeugt worden sein.
- Der Marktteilnehmer muss für die Produkte eine sog. Sorgfaltserklärung abgegeben haben.

Alle drei Anforderungen müssen kumulativ erfüllt werden.

#### 1. Entwaldungsfreiheit

Das Merkmal der Entwaldungsfreiheit hat zwei Ausprägungen:

<sup>8</sup> Vgl. Art. 3 der Verordnung.

<sup>9</sup> „Primärwald“ bezeichnet natürlich verjüngte Wälder mit einheimischen Baumarten, in denen es keine deutlich sichtbaren Anzeichen für menschliche Eingriffe gibt und die ökologischen Prozesse nicht wesentlich gestört sind (vgl. Art. 2 Nr. 8 der Verordnung).

<sup>10</sup> „Sich natürlich verjüngende Wälder“ bezeichnet Wälder, die vorwiegend aus Bäumen bestehen, die

- Nicht verordnungskonform sind die in Anhang 1 bezeichneten Erzeugnisse, wenn sie (i) aus einem der sieben Rohstoffe erzeugt worden sind oder der Rohstoff in dem Produkt enthalten oder diesem verfüttert worden ist, und (ii) der Rohstoff auf einer Fläche erzeugt worden ist, die nach dem 31. Dezember 2020 entwaldet wurde. Entwaldung ist die Umwandlung von Wald in landwirtschaftlich genutzte Flächen, unabhängig davon, ob sie vom Menschen herbeigeführt wurde oder nicht. Ab einer Fläche von über 0,5 Hektar mit über fünf Meter hohen Bäumen handelt es sich um einen Wald.
- Speziell für Holz und Holzprodukte gilt, dass sie nicht aus Beständen stammen dürfen, die am 31. Dezember 2020 noch Primärwälder<sup>9</sup> oder sich natürlich verjüngende Wälder<sup>10</sup> waren und danach in Plantagenwälder<sup>11</sup>, sonstige bewaldete Flächen oder in durch Pflanzung entstandene Wälder umgewandelt wurden.

Auch für Produkte aus legaler Entwaldung ist der Binnenmarkt künftig gesperrt.

#### Praxishinweis:

Obwohl Unternehmen die neue Verordnung erst ab dem 31. Dezember 2024 bzw. dem 30. Juni 2025 anzuwenden haben, entwickelt die Verordnung Vorwirkung: Sie gilt für alle Rohstoffe und Erzeugnisse, die ab dem 1. Januar 2021 erzeugt werden.

#### 2. Im Erzeugerland geltendes Recht

Um verordnungskonform zu sein, müssen die Erzeugnisse darüber hinaus in Übereinstimmung mit

durch Naturverjüngung entstanden sind (vgl. Art. 2 Nr. 9 der Verordnung).

<sup>11</sup> „Plantagenwald“ bezeichnet einen durch Pflanzung entstandenen Wald, der intensiv bewirtschaftet wird, und der bei reifer Bepflanzung und reifem Bestand alle der folgenden Kriterien erfüllt: ein oder zwei Arten, einheitliche Altersklasse und regelmäßige Baumabstände (vgl. Art. 2 Nr. 11 der Verordnung).

den „*einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes*“ hergestellt worden sein.<sup>12</sup>

Was zu den „*einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes*“ gehört, ist in der Verordnung definiert. Zu ihnen gehören insbesondere die im Erzeugerland geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu

- Landnutzungsrechten,
- Umweltschutzvorschriften,
- forstbezogenen Vorschriften,
- Arbeitnehmerrechten,
- völkerrechtlich geschützten Menschenrechten,
- das „*principle of free, prior and informed consent*“ zum Schutz indigener Völker sowie
- Steuer-, Korruptionsbekämpfungs-, Handels- und Zollvorschriften.

Relevant sind nur die im Erzeugerland geltenden Rechtsvorschriften. Das „*principle of free, prior and informed consent*“ zum Schutz indigener Völker findet daher nur Anwendung, wenn es im Erzeugerland in geltendes Recht umgesetzt wird. Unternehmen müssen in jedem Fall die „*einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes*“ ermitteln, sich also mit der Rechtslage „vor Ort“ befassen, und sich so dann davon überzeugen, dass die Vorschriften im Erzeugerland auch eingehalten wurden. Der europäische Gesetzgeber erwartet, dass das Unternehmen dazu „angemessen schlüssige und überprüfbare Informationen“ einholt. Ob und unter welchen Voraussetzungen unabhängige Zertifizierungen des Erzeugerbetriebs eine ausreichende Grundlage bieten, klärt die Verordnung nicht.

### 3. Sorgfaltserklärung

Unternehmen dürfen die in die Verordnung einbezogenen Rohstoffe und Erzeugnisse schließlich im Binnenmarkt nur in den Verkehr bringen, sie im Markt bereitstellen oder ausführen, wenn sie zuvor eine sog. Sorgfaltserklärung an das Informationssystem der Kommission übersendet haben.<sup>13</sup> Mit der Sorgfaltserklärung bestätigt das Unternehmen, dass es

seine Sorgfaltspflichten nach der Verordnung erfüllt hat und dass es kein oder nur ein zu vernachlässigendes Risiko festgestellt hat, dass die relevanten Erzeugnisse nicht verordnungskonform sind. Von einem vernachlässigbaren Risiko ist auszugehen, wenn nach einer Gesamtschau „*kein Anlass zur Besorgnis*“ besteht. Die inhaltlichen Anforderungen an die Sorgfaltserklärung werden in Anhang II der Verordnung erläutert.

Mit der Übermittlung der Sorgfaltserklärung an die zuständigen Behörden übernimmt der Marktteilnehmer die Verantwortung dafür, dass die Erzeugnisse verordnungskonform sind.

### IV. An welche Unternehmen richtet sich die Verordnung?

Die Verordnung zu entwaldungsfreien Lieferketten richtet sich an Marktteilnehmer und Händler. Als Marktteilnehmer bezeichnet die Verordnung – mit wenig Bezug zum gewöhnlichen Sprachgebrauch – alle natürlichen oder juristischen Personen, die die von der Verordnung erfassten Produkte im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit in den Verkehr bringen oder ausführen. Inverkehrbringen meint das erstmalige Bereitstellen des Produkts im Binnenmarkt. Händler sind Personen, die die erfassten Produkte nicht erstmals auf dem Binnenmarkt bereitstellen, sondern auf einer nachgeordneten Ebene der Lieferkette handeln (ohne Exporteure).

#### Praxishinweis:

Die Verordnung zu entwaldungsfreien Lieferketten hat anders als das deutsche Lieferkettengesetz<sup>14</sup> und der Vorschlag einer europäischen Lieferkettenrichtlinie<sup>15</sup> einen rein produktgezogenen Ansatz. Die Anwendbarkeit der Verordnung hängt, wenn man von den Sonderregeln für KMU absieht, nicht von der

<sup>12</sup> Vgl. Art 3 lit. (b) der Verordnung.

<sup>13</sup> Vgl. Art. 3 lit (c) und 4 Abs. 2 der Verordnung.

<sup>14</sup> <https://www.sza.de/de/thinktank/das-neue-lieferkettensorgfaltspflichtengesetz>

<sup>15</sup> <https://www.sza.de/de/thinktank/europaeische-kommission-legt-europaeischen-nachhaltigkeitsrichtlinien-entwurf-vor>

Beschäftigtenzahl oder von Umsatzzschwellen ab.

Das Pflichtenprogramm der Unternehmen ist wenig übersichtlich geregelt und unterscheidet sich stark. Die erste Abstufung im Pflichtenprogramm richtet sich nach der Stellung des Unternehmens in der Lieferkette:

- Das größte Pflichtenprogramm haben die Marktteilnehmer abzuarbeiten, die die *erste* Sorgfaltserklärung abgeben (*First Tier*).
- Ein deutlich reduziertes Pflichtenprogramm haben Marktteilnehmer, aber auch Händler, denen die Sorgfaltserklärung eines *vorgelagerten Unternehmens* in der Lieferkette vorliegt (Second Tier).
- Nochmals reduziert können die gesetzlichen Pflichten von KMU sein.

→ siehe dazu näher unter Ziffern V. bis VII.

Die zweite Abstufung ergibt sich aus dem Länderrisiko, das die Europäische Kommission im Rahmen eines von ihr zu führenden Länder-Benchmarkings zuweist. Wenn die Rohstoffe in einem Gebiet mit geringem Länderrisiko erzeugt werden, verringern sich die gesetzlichen Sorgfaltspflichten.

→ siehe dazu näher unter Ziffer VIII.

## Praxishinweis:

Wegen der sehr heterogenen Pflichtenlage und der unübersichtlichen Regelungstechnik ist der zweite Schritt bei Anwendung der Verordnung stets die genaue Aufklärung, welches Pflichtenpaket das Unternehmen abzuarbeiten hat.

## V. Was sind die Pflichten des Marktteilnehmers, der die erste Sorgfaltserklärung abgibt (*First Tier*)?

Wer die von der Verordnung erfassten Rohstoffe und Erzeugnisse in den Binnenmarkt einführt oder auf der ersten Erzeugerstufe erzeugt, ist die erste Partei, die eine Sorgfaltserklärung abzugeben hat. Sie

hat – vorbehaltlich der Erleichterungen aus dem Benchmarking-System der Europäischen Kommission (dazu unter VIII.) – das volle gesetzliche Pflichtenprogramm abzuarbeiten, das sechs gesetzliche Sorgfaltspflichten umfasst, nämlich

- die Pflicht zur Beschaffung und Aufbewahrung von Informationen zur Verordnungskonformität der Erzeugnisse,
- die Pflicht zur Risikobewertung,
- die Pflicht zur Risikominderung,
- die Pflicht zur Abgabe der Sorgfaltserklärung,
- die Pflicht zur Einrichtung eines ordnungsgemäßen Managementsystems,
- die Pflicht zur jährlichen Berichterstattung.

## 1. Beschaffung von Informationen, insbesondere zur Geolokalisierung

Die Pflicht zur Informationsbeschaffung ist in Artikel 9 der Verordnung detailliert aufgeschlüsselt. Drei Informationsbeschaffungspflichten werden in der Praxis mit besonderem Aufwand verbunden sein:

- Der Marktteilnehmer hat eine Pflicht zur Geolokalisierung, d.h., er muss mit Längen- und Breitengraden, mindestens sechs Stellen nach dem Komma, die Grundstücke identifizieren, auf denen die Rohstoffe (Kakao, Kautschuk, Soja usw.) hergestellt werden, die zur Erzeugung der in Anhang I aufgelisteten Produkte verwendet werden. Eine Erleichterung gestattet der europäische Gesetzgeber den Rinderproduzenten zu: Erfasst werden muss bei ihnen „nur“ der Betrieb (anstelle des Grundstücks), in dem die Rinder gehalten worden sind, nicht die Sojaanbauflächen, wenn die Rinder mit Soja gefüttert wurden. Wenn man berücksichtigt, dass die Entwaldung nach Vorstellung des europäischen Gesetzgebers zu fast 1/3 auf Sojaanbau zurückgeht und dass Soja zu einem wesentlichen Teil verfüttert wird, ist das eine nicht unwesentliche Einschränkung im Anwendungsbereich der Verordnung.
- Darüber hinaus hat der Marktteilnehmer „*angemessen schlüssige und überprüfbare Informationen darüber, dass die relevanten Erzeugnisse entwaldungsfrei sind.*“ zu sammeln
- Schließlich hat der Marktteilnehmer „*angemessen schlüssige und überprüfbare Informationen*“

zu beschaffen, dass die „relevanten Rohstoffe im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes“ hergestellt worden sind.

Die nach Art. 9 zu sammelnden Informationen, Unterlagen und Daten sind ab dem Datum der Bereitstellung der relevanten Erzeugnisse auf dem Markt bzw. deren Ausfuhr für einen Zeitraum von fünf Jahren aufzubewahren.

Die Pflicht zur Informationsbeschaffung ist sehr weitreichend. Sie belastet insbesondere kleinere und mittlere Unternehmen stark. Der europäische Gesetzgeber hat das gesehen und bietet für einen Teilaspekt Hilfe an: Als einen wichtigen Baustein für die Informationsbeschaffung zur Entwaldungsfreiheit sieht er die seit 2019 von der Europäischen Kommission angekündigte „EU-Beobachtungsstelle für Entwaldung, Waldschädigung, Veränderungen der Bewaldungsdichte“, ferner die über das europäische Erdbeobachtungsprogramm Copernicus abrufbaren Daten. Damit wird aber nur ein Teil der Aufgaben erleichtert.

## Praxishinweis:

Vorteile haben Unternehmen, die ihre Lieferketten bis in den Ursprung kennen und managen können. Sie werden die Voraussetzungen für die Verordnungskonformität häufig selbst und ohne größeren Aufwand feststellen können. Wenn das Unternehmen nicht unmittelbar beim Erzeuger bestellt oder den Erzeuger nicht fest in sein eigenes Nachhaltigkeitsmanagement einbinden kann oder einbinden will, muss es Systeme entwickeln, bei denen die nach Art. 9 der Verordnung erforderlichen Informationen mit den Erzeugnissen durch die Lieferkette gereicht werden. Das kann im Ergebnis nur durch internationale Brancheninformationen gelingen. Erste Erfahrungen damit sind mit der Beschaffung von Konfliktmineralien gesammelt worden, in der die Responsible Minerals Initiative eine zentrale Funktion hat. Die Compliance mit

den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes dürfte ein neues Betätigungsfeld für Zertifizierungsunternehmen werden.

## 2. Risikoanalyse bzw. -bewertung

Es entspricht inzwischen dem Regelkanon gesetzlicher Sorgfaltspflichten in Lieferketten, dass die gesammelte Risikoinformation bewertet werden muss.<sup>16</sup> Neu an der Verordnung zu entwaldungsfreien Lieferketten ist, dass der europäische Gesetzgeber mit Artikel 10 Abs. 2 eine Art Katalog mit Risikofaktoren und Gegenindikationen vorgibt. Er erwartet, dass dieser Katalog mit gesetzlichen Risikokriterien bei der Risikoanalyse berücksichtigt wird.

Zwei Beispiele für Risikofaktoren sind die Berücksichtigung der Zuverlässigkeit der Informationsquelle und die Aktualität der Information sowie das Risiko eines Falschausweises der Geodaten. Ein Beispiel für eine Gegenindikation ist die Klärung, ob es überhaupt Wälder in dem Erzeugerland gibt („Präsenz von Wäldern im Erzeugerland oder dessen Landesteiler“).

## 3. Risikominderung

Wenn die Risikobewertung ergibt, dass kein oder nur ein zu vernachlässigendes Risiko besteht, hat der Marktteilnehmer seine Sorgfaltspflichten erfüllt. Wenn die Informationsbeschaffung und die Risikobewertung zu einem relevanten Risiko führen, muss er Maßnahmen zur Risikominderung ergreifen. Dazu macht die Verordnung ebenfalls Vorgaben.<sup>17</sup>

## 4. Sorgfaltserklärung

Wenn das Unternehmen bei seiner Prüfung zu dem Ergebnis kommt, dass das in den Binnenmarkt eingeführte Erzeugnis verordnungskonform oder das Risiko mangelnder Konformität zu vernachlässigen ist, kann es die Sorgfaltserklärung abgeben. Ohne vorherige Vorlage einer Sorgfaltserklärung dürfen Marktteilnehmer keine

<sup>16</sup> Vgl. Art. 10 Abs. 1 der Verordnung.

<sup>17</sup> Vgl. Art. 11 der Verordnung.

relevanten Erzeugnisse in den Verkehr bringen oder ausführen.

## 5. Managementsystem / Öffentliche Berichterstattung

Es versteht sich von selbst, dass Unternehmen, die die Verordnung anzuwenden haben, ein Managementsystem einrichten müssen, das die ordnungsgemäße Erfüllung der gesetzlichen Sorgfaltspflichten gewährleistet. Diese Selbstverständlichkeit ist nun in Art. 12 Abs. 1 der Verordnung ausdrücklich geregelt. Die interne „Sorgfaltspflichtenregelung“ ist jährlich oder anlassbezogen zu überprüfen. Die Unternehmen müssen jährlich über ihre „Sorgfaltspflichtenregelung“ und die Schritte, die sie zur Erledigung ihrer Sorgfaltspflichten unternommen haben, berichten. Der Bericht kann in einen einheitlichen Lieferkettensorgfaltspflichtenbericht aufgenommen werden.

## 6. Pflichten bei nachträglicher Erlangung von Risikoinformation

Wenn der Marktteilnehmer nachträglich Hinweise erhält, dass Erzeugnisse nicht ordnungskonform sind oder eine Gefahr besteht, haben sie die zuständigen Behörden und das ihnen in der Lieferkette nachgelagerte Unternehmen zu unterrichten.

## VI. Wie sieht das Pflichtenpaket von Marktteilnehmern und Händlern aus, denen die Sorgfaltserklärung eines *vorgelagerten Unternehmens* in der Lieferkette vorliegt (Second Tier)?

Die Unternehmen im Second Tier, also solche, denen die Sorgfaltserklärung eines oder mehrerer vorgelagerter Unternehmen in der Lieferkette vorliegt, müssen die Sorgfaltspflichten des Unternehmens im First Tier nicht wiederholen. Es kommt also nicht zu

einer Doppelung von Informationsbeschaffung, Risikobewertung und Risikominderung.

- Ihre Aufgabe ist es vielmehr, zu prüfen, ob die in der Lieferkette vorgelagerten Unternehmen den gesetzlichen Aufgabenkatalog abgearbeitet haben.<sup>18</sup> Wenn sie das feststellen, können sie in ihrer eigenen Sorgfaltserklärung auf die Sorgfaltserklärung des vorgelagerten Unternehmens verweisen.
- Wenn sie nachträglich Hinweise erhalten, dass Erzeugnisse nicht ordnungskonform sind oder eine Gefahr besteht, haben auch sie eine Informationspflicht gegenüber den zuständigen Behörden und dem in der Lieferkette nachgelagerten Unternehmen.
- Wenn sich das Produkt eines Unternehmens aus mehreren Rohstoffen zusammensetzt und nur für einzelne Rohstoffe eine Sorgfaltserklärung eines vorgelagerten Unternehmens vorliegt, gilt die Erleichterung nur für diese Rohstoffe. Für andere Rohstoffe bleibt es bei dem vollen Sorgfaltspflichtenprogramm, wenn das Unternehmen für diese Rohstoffe im First Tier ist.
- Nur der Vollständigkeit halber: Wenn das Unternehmen im Second Tier Marktteilnehmer ist, also sein Erzeugnis erstmals in den Verkehr bringt, hat es zusätzlich die Pflichten zur Einführung einer internen Sorgfaltspflichtregelungen, zur Berichterstattung und zur Aufzeichnung<sup>19</sup> zu erfüllen.

## VII. Welche Erleichterungen können KMU in Anspruch nehmen?

Nochmals reduziert ist das Pflichtenpaket von KMU. KMU in diesem Sinne sind Unternehmen bis zu einer

<sup>18</sup> Vgl. Art. 4 Abs. 9 der Verordnung für Marktteilnehmer und Art. 5 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 9 für Händler (jeweils ohne KMU).

<sup>19</sup> Vgl. Art. 12 der Verordnung.

Bilanzsumme von EUR 20 Mio., einem Nettoumsatzerlös bis zu EUR 40 Mio. sowie mit durchschnittlich bis zu 250 Beschäftigten.

- **KMU-Händler** haben keine eigenen Sorgfaltspflichten, sondern müssen nur Daten zu den Vorlieferanten und Abnehmern aufbewahren.<sup>20</sup> Sie haben darüber hinaus die zuständige Aufsichtsbehörde und den Abnehmer zu unterrichten, wenn sie Kenntnis erlangen, dass die von ihnen gehandelten Erzeugnisse nicht verordnungskonform sind oder die Gefahr besteht.
- **KMU-Marktteilnehmer**, also KMU, die von der Verordnung erfasste Rohstoffe oder Produkte in den Verkehr bringen, können in ihrer eigenen Sorgfaltserklärung ohne eigene Prüfung auf die Sorgfaltserklärung der vorgelagerten Unternehmen, also der Unternehmen im First Tier verweisen.<sup>21</sup> Sie müsse keine Feststellungen treffen, ob das vorgelagerte Unternehmen seine Pflichten erfüllt hat. Wenn und soweit es keine vorgelagerte Sorgfaltserklärung eines anderen Unternehmens gibt, haben sie das volle Pflichtenprogramm zu erledigen. Das gilt entsprechend, wenn die vorgelagerte Sorgfaltserklärung nicht alle in dem Erzeugnis enthaltene Rohstoffe abdeckt.

## VIII. Welchen Hintergrund hat das neue Länder-Benchmarking der Europäischen Kommission?

Eine wichtige Neuerung ist, dass der europäische Gesetzgeber die Europäische Kommission gesetzlich zur Risikoklassifizierung von Ländern und Landesteilen verpflichtet.<sup>22</sup> Die Verordnung nennt diesen Vorgang „Länder-Benchmarking“. Dieses sieht drei Stufen vor: Bei Inkrafttreten der Verordnung gelten alle Länder als Länder mit einem „*normalem Risiko*“ (Stufe 2). Die Kommission kann einzelne Länder oder Landesteile hochstufen, in die Kategorie „*hohes Risiko*“ (Stufe 3) oder herabstufen in die Kategorie „*geringes Risiko*“ (Stufe 1). Offenbar wegen der schlechten Erfahrungen mit der Pflichterfüllung

durch die Kommission bei anderen Lieferkettenregelungen, etwa der Konfliktmineralien-Verordnung, hat der europäische Gesetzgeber ein Datum für die Risikoklassifizierung vorgegeben: Sie muss spätestens am 30. Dezember 2024 vorliegen. Da die Erfüllung der Sorgfaltspflichten offensichtlich wesentlich von der Risikoeinstufung des Erzeugerlandes abhängt und die Umsetzung der Verordnung erhebliche Vorbereitungen erfordert, ist das ein für die Praxis ein sehr spätes Datum.

Die Risikoklassifizierung entlastet die Marktteilnehmer:<sup>23</sup> Sie sind von der Pflicht zur Risikobewertung und -minderung entbunden, wenn sie die Risikoprodukte aus einem Land oder Landesteil mit geringem Risikoprofil beziehen. Der Marktteilnehmer hat aber die Pflicht zur Informationsbeschaffung und eine Pflicht zur Aufklärung des Umgehungsrisikos, also des Risikos, dass die Risikoprodukte als Erzeugnisse aus einem Land mit geringem Risiko ausgewiesen werden, während sie tatsächlich aus einem Risikoland stammen.

Während die Pflicht zur Ermittlung des Umgehungsrisikos einleuchtet, erscheint die Pflicht, bei dem Bezug von Rohstoffen aus einem Land mit geringem Risiko dieselbe Informationsbeschaffung wie bei Bezug aus einem Hochrisikoland zu betreiben, überzogen.

## IX. Müssen Unternehmen einen besonderen Beschwerdemechanismus einführen?

Unternehmen müssen keinen eigenen auf den Entwaldungsschutz gerichteten Beschwerdemechanismus einrichten. In vielen Unternehmen steht aber der allgemeine Hinweisgeberkanal nach dem Hinweisgeberschutzgesetz oder das Beschwerdeverfahren nach dem Lieferkettengesetz für Hinweise zu Verstößen gegen die Verordnung zur Verfügung. Zudem lässt Artikel 31 Abs. 1 der Verordnung ausdrücklich die Übermittlung von „*begründeten Bedenken*“ an die zuständigen nationalen Behörden zu.

<sup>20</sup> Vgl. Art. 5 Abs. 3 der Verordnung.

<sup>21</sup> Vgl. Art. 4 Abs. 8 der Verordnung.

<sup>22</sup> Vgl. Art. 29 der Verordnung.

<sup>23</sup> Vgl. Art. 13 der Verordnung.

## Praxishinweis:

Unternehmen, die bereits gesetzlich zur Eröffnung eines Hinweisgeberkanals verpflichtet sind, sollten erwägen, über dieses Hinweisgebersystem auch geschützte Meldungen zu der neuen Verordnung zuzulassen. Eine gesetzliche Pflicht hierzu besteht nicht.

## X. Welche Beteiligungsrechte haben Dritte in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren gegen Unternehmen? Gibt es eine Jedermann-Klagebefugnis?

Neu ist die Einräumung eines generellen Beteiligungsrechts und einer generellen Klagebefugnis in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren für diejenigen, die nach geltendem nationalen Recht ein ausreichendes Interesse haben oder – und das dürfte in der Praxis noch wichtiger werden – begründete Bedenken geäußert haben. Es ist nicht fernliegend, dass sich die Einräumung der Jedermann-Klagebefugnis zu einem neuen Standard bei europäischen Regelungen zu unternehmerischen Sorgfaltspflichten entwickelt. Zu individuellen Beteiligungs- und Klagerechten siehe auch das (abweisende) Urteil des Tribunal Judiciaire de Paris vom 28. Februar 2023 („TotalEnergies SE“).

## XI. Was wird aus dem FLEGT-Genehmigungssystem für Holzeinfuhren in die Europäische Union?

Die Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 vom 20. Dezember 2005 zur Einrichtung eines FLEGT-Genehmigungssystems für Holzeinfuhren in die Europäische Gemeinschaft bleibt in Kraft. Der europäische Gesetzgeber hat die Verordnung anders als die Holzhandelsverordnung nicht aufgehoben. Eine gültige

FLEGT-Genehmigung führt aber nicht dazu, dass die gesetzlichen Sorgfaltspflichten vollständig erfüllt sind. Unternehmen sind vielmehr nur von der Prüfung befreit, ob die Holzzeugnisse „gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes erzeugt“ wurden.<sup>24</sup>

## XII. Welche Sanktionen gibt die Verordnung vor?

Erfüllen die Unternehmen (Marktteilnehmer/Händler) die Anforderungen an die Entwaldungsfreiheit, Gesetzeskonformität und Erklärung zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten seitens der Marktteilnehmer nicht, ist ihnen das Inverkehrbringen sowie die Ausfuhr der relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse im Sinne des Art. 4 untersagt (gesetzliches Verbot).

Die Mitgliedstaaten müssen Sanktionen einführen, die „wirksam, verhältnismäßig und abschreckend“ sind und unter anderem einschließen:

- Geldstrafen oder Geldbußen, die jedenfalls die Abschöpfung der wirtschaftlichen Gewinne aus Verstößen einschließen. Bei juristischen Personen soll das Höchstmaß nicht unter 4 % des jährlichen unionsweiten Gesamtumsatzes zurückbleiben.
- die Einziehung der nicht verordnungskonformen Produkte und der rechtswidrig erzielten Einnahmen. In welchem Verhältnis die Gewinnabschöpfung und die Einziehung rechtswidriger Einnahmen steht, erläutert die Verordnung nicht.
- einen Ausschluss von öffentlichen Vergaben für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten;
- Unternehmen, gegen die Sanktionen verhängt werden, werden ferner auf der Website der Kommission veröffentlicht („Naming & Shaming“).

<sup>24</sup> Vgl. Art. 10 Abs. 3 der Verordnung.

# SZA SCHILLING, ZUTT & ANSCHÜTZ

Diese Mandanteninformation beinhaltet lediglich eine unverbindliche Übersicht über das in ihr adressierte Themengebiet. Sie ersetzt keine rechtliche Beratung. Als Ansprechpartner zu dieser Mandanteninformation und zu Ihrer Beratung stehen gerne zur Verfügung:



**Christian Gehling**  
Rechtsanwalt | Partner  
M&A | Gesellschaftsrecht

**T** +49 69 9769601 801  
**E** Christian.Gehling@sza.de



**Dr. Cäcilie Lüneborg**  
Rechtsanwältin | Partnerin  
Gesellschaftsrecht | Compliance

**T** +49 69 9769601 201  
**E** Caecilie.Lueneborg@sza.de

## SZA Schilling, Zutt & Anschütz Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Taunusanlage 1  
60329 Frankfurt a. M.  
**T** +49 69 9769601 0  
**F** +49 69 9769601 102

Otto-Beck-Straße 11  
68165 Mannheim  
**T** +49 621 4257 0  
**F** +49 621 4257 280

## www.sza.de

Maximiliansplatz 18  
80333 München  
**T** +49 89 4111417 0  
**F** +49 89 4111417 280

## info@sza.de

Square de Meeûs 23  
1000 Brüssel  
**T** +32 28 935 100  
**F** +32 28 935 102